

Kanalgebührenordnung der Gemeinde Kirchberg in Tirol

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, wird gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kirchberg in Tirol vom 14.11.2023 Nachfolgendes beschlossen:

§ 1 Gebührenarten

Die Gemeinde Kirchberg in Tirol erhebt zur Deckung des Kostenaufwandes für die Abwasserbeseitigung folgende Gebühren:

- a) eine einmalige Anschlussgebühr für häusliches und betriebliches Abwasser sowie Niederschlagswasser
- b) eine jährlich wiederkehrende Benützungsg Gebühr für häusliches und betriebliches Abwasser sowie Niederschlagswasser
- c) eine einmalige Erweiterungsgebühr
- d) eine einmalige Erneuerungsgebühr

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht bezüglich der Anschlussgebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eines Grundstückes an die bestehende Abwasserbeseitigungsanlage (ABA) und besteht auf Dauer des Bestandes des Anschlusses.
- (2) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau abgebrochener Bauten entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlagen (Baumasse und abflussrelevante Entwässerungsfläche) den Umfang der früheren übersteigen. Die Gebührenpflicht entsteht bei diesen Bauten mit dem Vorliegen der Bauvollendungsmeldung.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühren werden für die anschlusspflichtigen Anlagen im Sinne des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 (TiKG 2000), LGBl. Nr. 1/2001 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018 bzw. der Kanalordnung der Gemeinde Kirchberg in Tirol aufgrund nachfolgender Bestimmungen berechnet.
- (2) Für jedes an die ABA anzuschließende Gebäude (Gebäudeteil) wird die Anschlussgebühr für häusliches und betriebliches Abwasser auf Grundlage der Baumasse berechnet. Als Baumasse gilt der umbaute Raum nach Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz (TVAG), LGBl. Nr. 58/2011 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021. Der umbaute Raum ist jener Raum, der durch das Fußbodenniveau des untersten Geschoßes und durch die Außenhaut des Gebäudes oder, soweit eine Umschließung nicht besteht, durch die gedachte lotrechte Fläche in der Flucht der anschließenden Außenhaut begrenzt wird.

Die Baumasse ist geschoßweise zu ermitteln, wobei bei Räumen mit einer lichten Höhe von mehr als 3,50 Metern der diese Höhe übersteigende Teil außer Betracht bleibt. Bei Dachgeschoßen (Geschoße, die das Dach berühren) wird jener Teil des umbauten Raumes miteinbezogen, der für Wohnzwecke genützt wird.

- (3) Von der Anschlussgebührenpflicht ausgenommen sind die nachfolgend angeführten Gebäude und Gebäudeteile, sofern sie über keinen eigenen Wasser- oder Kanalanschluss verfügen:
 - a) Gebäude(teile) von landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden können bzw. dürfen und ausschließlich zur Unterstellung von Vieh oder zur Lagerung von Futterstoffen und Geräten landwirtschaftlich genutzt werden (im besonderen Ställe, Scheunen, Silos und Geräteschuppen)
 - b) Gebäude und Gebäudeteile die ausschließlich der Lagerung von Holz bzw. hauswirtschaftlichen Geräten dienen (Lagerschuppen).
 - c) Gebäude- und Gebäudeteile, die ausschließlich der unentgeltlichen Unterstellung von Fahrzeugen für den privaten Gebrauch dienen.
 - d) Gartenhäuschen bis zu einer Baumasse von 60 m³.
 - e) Holz- und Geräteschuppen bis zu einer Baumasse von 60 m³.
- (4) Die Anschlussgebühr für häusliches und betriebliches Abwasser beträgt € 6,40 je m³ Baumasse.
- (5) Bei Einleitung von Niederschlagswasser in die ABA wird zusätzlich eine Anschlussgebühr auf Grundlage der abflussrelevanten Entwässerungsfläche berechnet. Die abflussrelevante Entwässerungsfläche ist die Summe aller abflussrelevanten Dachflächen und befestigten Bodenflächen (Horizontalprojektion in Quadratmetern). Bei Retentionsanlagen wird die Entwässerungsfläche im Ausmaß des Retentionsfaktors vermindert. Begrünte Dachflächen und begrünte Bodenflächen sind von der Anschlussgebühr ausgenommen.
- (6) Die Anschlussgebühr für Niederschlagswasser beträgt € 4,30 je m² Entwässerungsfläche.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlage und Höhe der Benützungsgebühr

- (1) Die Gemeinde Kirchberg in Tirol erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Erhaltung der ABA eine Benützungsgebühr. Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eines Grundstückes an die bestehende ABA, in der Folge mit jedem Beginn eines folgenden Kalenderjahres..
- (2) Die Bemessungsgrundlage für das häusliche und betriebliche Abwasser ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserverbrauch in m³. Davon abzuziehen ist Wasser, das für die Bewässerung von Gärten und Feldern verwendet und durch einen eigenen Subzähler der Gemeinde erfasst wird.
- (3) Die Benützungsgebühren werden in vierteljährlichen Teilbeträgen vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt in Form von Akontierungen auf der Bemessungsgrundlage „Verbrauch des Vorjahres“. Die erste Vorschreibung enthält auch die Endabrechnung des Vorjahres. Zu Beginn eines Benützungsverhältnisses erfolgt die Akontierung der Gebühr für das häusliche und betriebliche Abwasser auf Grundlage einer Schätzung.

- (4) Bei Wasserbezug aus anderen als gemeindeeigenen Anlagen hat die verbrauchte Wassermenge durch einen gemeindeeigenen Zähler erfasst zu werden und diese Menge wird als Bemessungsgrundlage für die Benützungsgebühr herangezogen. Bei fehlenden oder fehlerhaften Zählern erfolgt eine Schätzung.
- (5) Ist bei einem landwirtschaftlichen Betrieb der Wohnteil an die ABA angeschlossen, so wird die Benützungsgebühr wie folgt berechnet: Für den landwirtschaftlichen Wasserverbrauch ist ein gemeindeeigener Subzähler zu installieren. Die damit ermittelte Wassermenge wird von der gesamten Wasserverbrauchsmenge in Abzug gebracht, sodass lediglich die im Wohnteil verbrauchte Wassermenge für die Vorschreibung der Benützungsgebühr verwendet wird.
- (6) Die Benützungsgebühr für häusliches und betriebliches Abwasser beträgt € 2,53 je m³ Wasserverbrauch.
- (7) Bei Einleitung von Niederschlagswasser in die ABA wird zusätzlich eine Benützungsgebühr auf Grundlage der abflussrelevanten Entwässerungsfläche berechnet. Die Bemessungsgrundlage für das Niederschlagswasser ist die abflussrelevante Entwässerungsfläche (Horizontalprojektion in Quadratmetern). Die abflussrelevante Entwässerungsfläche ist die Summe aller abflussrelevanten Dachflächen und befestigten Bodenflächen (Horizontalprojektion in Quadratmetern). Begrünte Dachflächen und begrünte Bodenflächen sind von der Benützungsgebühr ausgenommen.
- (8) Die Benützungsgebühr bei Einleitung von Niederschlagswässern beträgt € 0,63 je m² Entwässerungsfläche.

§ 5 Erweiterungsgebühr

- (1) Im Falle der Errichtung von zusätzlichen Anlagen für die Abwasserbeseitigung behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.
- (3) Die Bemessungsgrundlage für häusliches und betriebliches Abwasser ist die Baumasse. Die Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Niederschlagswasser ist die abflussrelevante Entwässerungsfläche.
- (4) Die Gebührenpflicht gilt für alle Eigentümer bebauter Liegenschaften, soweit die darauf befindlichen Gebäude im Entsorgungsbereich der ABA liegen. Sie entsteht mit Inbetriebnahme der zusätzlichen Anlagen.

§ 6 Erneuerungsgebühr

- (1) Im Falle der Erneuerung von Anlagen für die Abwasserbeseitigung behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erneuerungsgebühr vor.
- (2) Die Höhe der Erneuerungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.
- (3) Die Bemessungsgrundlage für häusliches und betriebliches Abwasser ist die Baumasse. Die Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Niederschlagswasser ist die abflussrelevante Entwässerungsfläche.
- (4) Die Gebührenpflicht gilt für alle Eigentümer bebauter Liegenschaften, soweit die darauf befindlichen Gebäude im Entsorgungsbereich der ABA liegen. Sie entsteht mit Inbetriebnahme der zusätzlichen Anlagen.

§ 7 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes / Gebäudes verpflichtet. Nutznießer und Miteigentümer sind Mitschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 8 Umsatzsteuer

In den Gebühren nach dieser Gebührenordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer, das sind derzeit 10 %, enthalten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

n. v. [Signature]

Bgm. Helmut Berger



angeschlagen am: 15.11.2023

abgenommen am: 30.11.2023